

TE AsylGH Erkenntnis 2008/08/12 D3 262872-9/2008

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 12.08.2008

Spruch

D3 262872-9/2008/17E

ERKENNTNIS

Der Asylgerichtshof hat durch den Richter Dr. Kuzminski als Einzelrichter über die Beschwerde des L.A., geb. 00.00.1999, StA. Ukraine, gegen den Bescheid des Bundesasylamtes vom 11.10.2006, FZ. 05 09.105-BAI, nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung am 23.05.2008 zu Recht erkannt:

Der Beschwerde wird stattgegeben und L.A. gemäß §§ 7, 10 AsylG i. d.F. BGBl 101/2003 Asyl gewährt.

Gemäß § 12 AsylG i.d.F. BGBl 101/2003 Asyl wird festgestellt, dass L.A. damit kraft Gesetzes die Flüchtlingseigenschaft zukommt.

Text

Entscheidungsgründe:

Der minderjährige Berufungswerber, eine ukrainischer Staatsbürger gelangte am 21.06.2005 gemeinsam mit seinen Eltern und dem Bruder illegal in das Bundesgebiet und stellte am 22.06.2005 durch die Mutter als gesetzliche Vertreterin einen Asylantrag.

Mit Bescheid des Bundesasylamtes vom 15.07.2005, Zl. 05 09.105-EAST West, wurde der Asylantrag vom 22.06.2005 - ohne in die Sache einzutreten - gemäß § 5 Abs. 1 AsylG als unzulässig zurückgewiesen, gleichzeitig wurde festgestellt, dass gemäß Art. 16 Abs. 1 lit. d iVm Art 13 der Verordnung (EG) Nr. 343/2003 des Rates Ungarn zuständig ist und weiters wurde gemäß § 5a Abs. 1 i.V.m. Abs. 4 AsylG der Asylwerber aus dem österreichischen Bundesgebiet nach Ungarn ausgewiesen.

Mit Bescheid des Unabhängigen Bundesasylsenats vom 20.09.2006, 262.872/0-VIII/22/05, wurde der Berufung des Antragsstellers gemäß § 32a Abs. 1 AsylG stattgegeben, der Asylantrag zugelassen, der bekämpfte Bescheid behoben

und der Antrag zur Durchführung des materiellen Asylverfahrens an das Bundesasylamt zurückverwiesen, weil - im Sinne der Rechtssprechung des Verwaltungsgerichtshofes - medizinisch belegbare Tatsachen im Sinne des § 24b AsylG vorliegen würden, die die Annahme rechtfertigen, dass der Asylwerber traumatisiert sein könnte.

Mit Bescheid des Bundesasylamtes vom 11.10.2006, Zl. 05 09.105-BAI, wurde unter Spruchteil I. der Asylantrag vom 22.06.2005 gemäß § 7 Asylgesetz abgewiesen, unter Spruchteil II. festgestellt, dass die Zurückweisung, Zurückschiebung oder Abschiebung des Asylwerbers in die Ukraine gemäß § 8 Abs. 1 AsylG zulässig sei und dieser gemäß § 8 Abs 2 AsylG in die Ukraine ausgewiesen.

Gegen diesen Bescheid erhob der Antragsteller, gesetzlich vertreten durch seinen Eltern, welche wiederum durch RA Dr. Dellasega vertreten wurden, fristgerecht Berufung.

Die (damalige) Berufungsbehörde, der Unabhängige Bundesasylsenat, beraumte eine öffentliche mündliche Berufungsverhandlung für den 23.05.2008 an, welche mit jener der Eltern und des Bruders des Beschwerdeführers im Familienverfahren verbunden wurden. Die Mutter des Beschwerdeführers führte über Befragen durch den Verhandlungsleiter aus, dass der Antragsteller keine eigenen Fluchtgründe habe.

Der Asylgerichtshof hat durch den zuständigen Richter, wie folgt, festgestellt:

Der Berufungswerber ist der Sohn des L.D., geb. am 00.00.1968 alias 00.00.1968.

Mit Bescheid des Bundesasylamtes vom 11.10.2006, Zl 05 09.103-BAI, wurde unter Spruchteil I. der Asylantrag des Vaters des Berufungswerbers vom 22.06.2005 gemäß § 7 Asylgesetz abgewiesen und unter Spruchteil II. festgestellt, dass die Zurückweisung, Zurückschiebung oder Abschiebung des Asylwerbers in die Ukraine gemäß § 8 Abs. 1 AsylG zulässig sei und der Antragsteller unter Spruchteil III. gemäß § 8 Abs. 2 AsylG in die Ukraine ausgewiesen.

Mit Bescheid des Bundesasylamtes vom 11.10.2006, Zl. 05 09.105-BAI wies das Bundesasylamt den Antrag des Asylwerbers auf Gewährung von Asyl gemäß § 7 AsylG ab, stellte gemäß § 8 Abs 1 AsylG die Zulässigkeit der Zurückschiebung, Zurückweisung oder Abschiebung des Antragstellers in die Ukraine fest und wies diesen gemäß § 8 Abs 2 AsylG dorthin aus.

Der Asylgerichtshof gab in seinem Erkenntnis vom 06.08.2008, Zahl D 3 262.869-7/2008/14E, der gegen den erstinstanzlichen Bescheid des Vaters des Berufungswerbers erhobenen Beschwerde gemäß § 7 AsylG statt und stellte gemäß § 12 AsylG fest, dass diesem die Flüchtlingseigenschaft zukomme.

Die soeben angeführten Feststellungen ergeben sich aus dem Asylakt und den Angaben der Eltern des Berufungswerbers (Vater GZ D 3 262.869-6/2008, Mutter GZ D 3 262.870-6/2008), dem gegenständlichen Akt sowie dem AIS.

Der Asylgerichtshof hat erwogen:

Gemäß § 75 AsylG 2005 sind alle am 31. Dezember 2005 anhängigen Verfahren nach den Bestimmungen des Asylgesetzes 1997 zu Ende zu führen. § 44 Asylgesetz 1997 gilt.

Gemäß § 75 Abs 7 Z 1 AsylG 2005 sind Verfahren, welche am 01.07.2008 beim Unabhängigen Bundesasylsenat anhängig und einem Mitglied des Unabhängigen Bundesasylsenats zugeteilt waren, welches als Richter des Asylgerichtshofes ernannt wurde, von diesem als Einzelrichter weiterzuführen, soweit eine mündliche Verhandlung bereits stattgefunden hat.

Da gegenständlicher Asylantrag am 22.06.2005 gestellt wurde, ist er nach der Rechtslage des AsylG 1997 idF 101/2003, unter Beachtung der Übergangsbestimmungen, zu beurteilen, woraus sich die gegenständliche Zuständigkeit ergibt.

Gemäß § 10 Abs. 1 Z 1 (2) AsylG stellen Familienangehörige eines Asylberechtigten einen Antrag auf Gewährung desselben Schutzes. Für Ehegatten gilt dies überdies nur dann, wenn die Ehe spätestens innerhalb eines Jahres nach der Einreise des Fremden geschlossen wird, der den ersten Asylantrag eingebracht hat.

Gemäß § 10 Abs. 2 AsylG hat die Behörde aufgrund eines Antrags eines Familienangehörigen eines Asylberechtigten mit Bescheid Asyl zu gewähren, wenn die Fortsetzung eines bestehenden Familienlebens im Sinne des Art 8 der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) BGBl. Nr. 210/1958 mit den Angehörigen in einem anderen Staat nicht möglich ist.

Die Unmöglichkeit der Fortsetzung des Familienlebens in einem anderen Staat wird in der Regel dann gegeben sein, wenn kein anderer Staat ersichtlich ist, der dem Asylberechtigten und seinem Angehörigen Asyl oder eine dem Asylrecht entsprechende dauernde Aufenthaltsberechtigung gewährt.

Diese Voraussetzungen sind im gegenständlichen Fall erfüllt. Damit liegt bei dem Berufungswerber das gemäß § 10 Abs. 2 AsylG zu erbringende Erfordernis, nämlich die einem Angehörigen im Sinne des Absatz 2 dieser Bestimmung betreffende Asylgewährung vor. Es bestehen keinerlei Anhaltspunkte, wonach dem Berufungswerber mit ihrer Familie ein Familienleben in einem anderen Staat zumutbar ist oder möglich wäre, sodass Asyl im Zuge eines Familienverfahrens zu gewähren war.

Schlagworte

Familienverfahren

Zuletzt aktualisiert am

05.10.2008

Quelle: Asylgerichtshof AsylGH, <http://www.asylgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at